
ERSTE ABTHEILUNG.

Von den allgemeinen Grundsätzen und Regeln, welche bey dem Receiptschreiben zu beobachten sind.

§. 13.

Unter einem Recepte verstehen wir also diejenige schriftliche Anweisung, worin der Arzt dem Apotheker über die Auswahl, Quantität, Zubereitung und Zusammensetzung der zur Heilung einer Krankheit bestimmten Arzneymittel, und dem Kranken über die Anwendung des verordneten und von dem Apotheker bereiteten Mittels, den nöthigen Unterricht in bündiger Kürze ertheilt. Diese schriftliche Anweisung erhält auch wohl den Namen der ärztlichen Vorschrift oder Verschreibung (*Praescriptio medica*), oder auch der Arzneyformel (*Formula medica*). Gewöhnlich aber wird sie mit dem angeführten Namen des Recepte belegt; eine Benen-

nung, die aus dem lateinischen Worte *Recipe* oder *Recipiatur*, womit die Aerzte ihre Vorschriften anfangen, entstanden ist.

§. 14.

Ein jedes Recept, wenn es in dem angegebenen Sinne den Namen eines guten und ächten Recepte verdienen soll, muss von einem ordentlichen Arzte nach den Regeln und Grundsätzen der Kunst verfasst und geschrieben seyn. Nur dadurch unterscheidet es sich von den Recepten der Alterärzte und Quack-salber, und von den mancherley Vorschriften und Recepten, die im gemeinen Leben zur Bereitung irgend einer, in ökonomischer oder technologischer Hinsicht anzuwendenden Mischung oder Zubereitung, so häufig vorkommen. Es muss auf den bestimmten individuellen Krankheitsfall möglichst genau berechnet und der jedesmaligen Heilanzeigen angemessen seyn. Der dem Apotheker im Recepte zu gebende Unterricht soll nicht dazu bestimmt seyn, ihn in seiner Kunst unterrichten zu wollen; es soll ihm nur, in der Voraussetzung, dass der Apotheker seine Kunst hinreichend versteht und gewissenhaft ausübt, die nöthige Anweisung geben, was der Arzt für den Kranken verlangt, und was er zu thun habe, um ein solches Arzneymittel zu liefern, als der Arzt für den Kranken dienlich befunden hat. Das Recept braucht daher weiter nichts zu enthalten, als was dazu nöthig ist, um die Meinung des Arztes in Hinsicht des verordneten Mittels richtig und ohne Zweydeutigkeit zu verstehen; nur muss die Vermeidung alles Unnöthigen im Recepte die nöthige Deutlichkeit und Be-

Stimmtheit in demselben nicht ausschliessen, und der Apotheker muss von allem, was der Arzt geleistet zu sehen wünscht, dennoch genau und vollständig unterrichtet werden. Eben so muss der Unterricht, nach welchem der Kranke das verordnete Mittel zu gebrauchen hat, kurz, deutlich und bündig angegeben seyn.

§. 15.

Es versteht sich von selbst, dass unter dem Receptschreiben hier keinesweges ein blosses Ab- und Nachschreiben schon gegebener Recepte gemeint seyn kann. Dies wäre freylich eine leichte Sache, zu der es keiner besondern Geschicklichkeit bedürfte. Das Receptschreiben im eigentlichen Sinne des Wortes setzt vielmehr auch die Entwerfung und Verfassung des Receptes als nothwendig voraus, und dieses will schon etwas mehr sagen. Der Arzt muss dabey im Besitze mannigfaltiger Kenntnisse seyn; er muss alle diese Kenntnisse auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden wissen. Eben deshalb ist das Entleihen und blosses Abschreiben der Recepte aus den klinischen Handbüchern eine so leidige Sache. Sie sind gemeinlich nur für gewisse Krankheiten als Beyspiele aufgestellt, sollen aber keinesweges blos zum Auswendiglernen und zur Gemächlichkeit des Arztes dienen. Der wahre Arzt weiss, dass er bey jedem zu verschreibenden Recepte immer den besondern Zustand eines jeglichen Individui vor Augen haben muss; er wird deswegen kein blosser Abschreiber und Nachahmer seyn, sondern selbst die Geschick-

lichkeit besitzen, das zu entwerfende Recept den jedesmaligen Umständen gemäs zu verordnen.

§. 16.

Der Apotheker hat durch die Verfertigung der von dem Arzte verordneten Arzneymittel einen zu wesentlichen Antheil an den Bemühungen desselben zur Wiederherstellung des Kranken, als dass es nicht erforderlich seyn sollte, hierüber ein Paar Worte zu sagen. Nicht mit Unrecht wird in dieser Hinsicht der Apotheker gleichsam die rechte Hand des Arztes genannt, und jeder Arzt kann sich in der That nicht glücklich genug preisen, wenn er in dem Wirkungskreise seiner praktischen Beschäftigungen Apotheker hat, auf deren Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und Treue er sich vollkommen verlassen kann. Das Bestreben des Arztes, die Gesundheit seiner Mitbürger zu erhalten, und die dem Leben drohenden Gefahren zu entfernen, wird dadurch unendlich erleichtert, und der Kranke gewinnt um desto mehr Zutrauen, je gewisser er von der untadelhaften Bereitung der Arzneymittel überzeugt seyn darf. Ein solches Vertrauen trägt, wie jedermann weiss, zum glücklichen Erfolg des ärztlichen Heilverfahrens gewiss nicht wenig bey. Wie ganz anders verhält es sich hingegen, wenn der Apotheker nicht im strengsten Sinne des Worts derjenige Mann ist, der er seyn soll; wenn er nicht die gehörigen Kenntnisse besitzt, einer Apotheke ordentlich vorstehen zu können; wenn er nicht rechtschaffen genug ist, um für die möglichst beste Beschaffenheit der einfachen und zusammengesetzten Heilmittel zu sorgen; wenn er

sich bey ihrer Bereitung Fehler und Irrthümer zu Schulden kommen lässt. Der Arzt kann in solchen Fällen nur mit ängstlicher Unruhe seine Recepte verordnen und mit quälender Ungewissheit den Erfolg davon erwarten. Der Kranke nimmt nur schüchtern die ihm verordneten Mittel, setzt sie vielleicht in Zweifel über ihre richtige Beschaffenheit aus, und die Besserung verzögert sich gegen seinen und seines Arztes Wunsch. Die Ehre des letztern wird auf diese Weise nicht selten gefährdet.

Aeusserst viel kommt also darauf an, dass der Apotheker, so wie bey allen seinen Geschäften, ganz vorzüglich auch bey der Bereitung der auf den Recepten der Aerzte vorgeschriebenen Arzneyformeln oder bey der Receptur die pünktlichste Ordnung und die gewissenhafteste Genauigkeit beobachte; dass er bey derselben seine ganze Aufmerksamkeit einzig und allein auf das unter Händen habende Recept richte; dass er ein gesitteter, ordnungsliebender, nüchtern Mann, ein genauer und zuverlässiger Arbeiter sey. Nur unter diesen Bedingungen können Arzt und Patient ihm ihr Zutrauen schenken und beyde den Erfolg der verordneten Mittel mit Ruhe abwarten. Mehr über diesen Gegenstand, der dem Arzte in so mancher Hinsicht höchst wichtig seyn muss, findet man in der oben (§. 10.) angeführten pharmaceutischen Receptirkunst.

§. 17.

Um nun aber bey der Betrachtung der allgemeinen Grundsätze und Regeln über das Verordnen

der Arzneimitteln nichts Wesentliches zu übergehen, müssen folgende Gegenstände näher in Erwägung gezogen werden:

- 1) Die allgemeine Eintheilung der Recepte.
- 2) Die Form der Arzneimittel überhaupt genommen.
- 3) Die Hauptbestandtheile der zusammengesetzten Arzneiformel.
- 4) Die Ordnung in dem Hinsetzen der Ingredienzen in einer zusammengesetzten Arzneiformel.
- 5) Die Dosis der Arzneimittel.
- 6) Die äussere Beschaffenheit der zusammengesetzten Arzneimittel.
- 7) Die Wahl der Arzneimittel in Rücksicht auf ihre Form.
- 8) Die Veränderungen der einfachen Arzneimittel überhaupt genommen.
- 9) Die allgemeine Einrichtung eines Recepte, als schriftlicher Aufsatz betrachtet.
- 10) Noch einige allgemeine Regeln bey der Abfassung der Recepte.

Nach dieser Anordnung wollen wir jetzt diese verschiedenen Gegenstände in eben so vielen Abschnitten näher betrachten.
